



Gemeinde Schefflenz

- Neckar-Odenwald-Kreis -

Satzung

über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kinderbetreuungseinrichtungen

vom 9. Dezember 2013

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit §§ 2, 3, 13, 14 und 19 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat am 09.12.2013 folgende Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kinderbetreuungseinrichtungen beschlossen:

§ 1 Öffentliche Einrichtung

Die Gemeinde Schefflenz betreibt Kinderbetreuungseinrichtungen im Sinne des KiTaG als öffentliche Einrichtung.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Kinderbetreuungseinrichtungen im Sinne von § 1 Abs. 2 - 6 KiTaG sind:
1. Regelkindergärten:
Einrichtungen mit einer Betreuungszeit von insgesamt 30 Std./Woche am Vor- und Nachmittag für Kinder im Alter von 2 bis 6 Jahren.
 2. Gruppen mit flexiblen Öffnungszeiten:
Einrichtungen mit einer zusammenhängenden Betreuungszeit von insgesamt 30 Std./Woche für Kinder im Alter von 2 bis 6 Jahren.
 3. Altersgemischte Ganztagesbetreuung:
Einrichtungen mit einer zusammenhängenden Betreuungszeit von bis zu 60 Std./Woche für Kinder im Alter von 2 Jahren bis 6 Jahren, soweit es sich nicht um schulische Einrichtungen handelt.
 4. Kinderkrippen:
Einrichtungen für Kleinkindbetreuung mit einer Betreuungszeit von bis zu 60 Std. für Kinder im Alter bis 3 Jahren.
- (2) Das Kindergartenjahr beginnt und endet mit dem Ende der Sommerferien der Betreuungseinrichtung.

§ 3 Beginn und Beendigung des Benutzungsverhältnisses

- (1) Das Benutzungsverhältnis beginnt mit der Aufnahme des Kindes in die Betreuungseinrichtung. Die Aufnahme erfolgt auf Antrag des/der Sorgeberechtigten.
- (2) Das Benutzungsverhältnis endet durch Abmeldung des Kindes durch den/die Sorgeberechtigten oder durch Ausschluss des Kindes durch den Einrichtungsträger. Kinder, die in die Schule wechseln, werden zum Ende des Kindergartenjahres von Amts wegen abgemeldet.

- (3) Die Abmeldung hat gegenüber der Leitung der jeweiligen Kinderbetreuungseinrichtung unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende schriftlich zu erfolgen. Kinder, die zum Ende des laufenden Kindergartenjahres in die Schule wechseln, können nur bis spätestens zum Ende des Monats April gekündigt werden. Ist eine Wiederbesetzung des freigewordenen Platzes sofort möglich, kann die Kündigung auch später angenommen werden.
- (4) Der Einrichtungsträger kann das Benutzungsverhältnis aus wichtigem Grund beenden. Wichtige Gründe sind insbesondere die Nichtzahlung einer fälligen Gebührenschild trotz Mahnung oder wenn das Kind länger als 2 Monate unentschuldig fehlt. Der Ausschluss des Kindes erfolgt durch schriftlichen Bescheid; er ist unter Wahrung einer Frist von 4 Wochen anzudrohen.

§ 4 Benutzungsgebühren

- (1) Für die Benutzung von Kinderbetreuungseinrichtungen werden Benutzungsgebühren gem. § 5 erhoben.
- (2) Gebührenmaßstab ist die Anzahl der belegten Betreuungsplätze.
- (3) Die Gebühren werden jeweils für einen Kalendermonat (Veranlagungszeitraum) erhoben.
- (4) Die Gebühr ist auch während der Ferien sowie bei Nichtbenutzung oder vorübergehender Schließung der Einrichtung zu entrichten.

§ 5 Gebührenhöhe

- (1) Die Höhe der Gebühr wird gestaffelt nach der Anzahl der Kinder, die noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben und die nicht nur vorübergehend im Haushalt des Gebührenschuldners leben.
- (2) Höhe der Gebührensätze je Betreuungsplatz im Einzelnen basierend auf 12 Monatsbeiträgen pro Jahr:

Die Gebührensätze ab 01.09.2013	Regel- gruppe (RG) Empfehlungen 12 Mon. *	Verlängerte Öffnungszeit (VÖ) Zuschlag 15 % der RG 12 Mon. *	Ganztags- betreuung (GB) Zuschlag 100 % der RG 12 Mon. *	Kleinkind- gruppe (KG) Zuschlag 115 % der RG 12 Mon. *	Kleinkind- ganztags- gruppe (KG m. GT) Zuschlag 220 % der RG 12 Mon. *	
Für das Kind aus einer Familie mit einem Kind **	91 €	108 €	189 € ***	202 €	201 € ***	
Für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren **	7	Bitte beachten Sie: Für die Benutzungsgebühren gibt es für das aktuelle Kindergartenjahr eine Änderungssatzung. Die derzeit geltenden Benutzungsgebühren sind auf der Homepage in der Änderungssatzung abrufbar.				**
Für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern unter 18 Jahren **	4					**
Für ein Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern unter 18 Jahren **	16 €					18 €

* Bei Erhebung in elf Monaten wird der Jahresbetrag entsprechend umgerechnet.

** Berücksichtigt werden nur Kinder, die im gleichen Haushalt wohnen.

*** zzgl. Essens-/Getränksgeld

Sonderbetreuungsstunden in der Kinderbetreuungseinrichtung (außerhalb der in Anspruch genommenen Betreuungszeit) 6,00 €/Std

Betreuung in den Ferien 10,00 €/Tag

Schulkindbetreuung bei einer Nutzung von 10,00 €/Monat

- 1 Tag pro Woche
- 2 Tage pro Woche
- 3 Tage pro Woche
- 4 Tage pro Woche
- 5 Tage pro Woche

Bei der Nutzung der Schulkind

- 1 Tag pro Woche
- 2 Tage pro Woche
- 3 Tage pro Woche
- 4 Tage pro Woche
- 5 Tage pro Woche

Bitte beachten Sie:

Für die Benutzungsgebühren gibt es für das aktuelle Kindergartenjahr eine Änderungssatzung. Die derzeit geltenden Benutzungsgebühren sind auf der Homepage in der Änderungssatzung abrufbar.

haben:

~~20,00 €/Monat~~

~~20,00 €/Monat~~

Bei einer Nutzung der Schulkindbetreuung in den Ferien wird die bereits gezahlte Gebühr für diesen Monat angerechnet. Erstrecken sich die Ferien nicht auf den gesamten Monat, werden die Gebühren anteilig angerechnet.

- (3) Wird der Betreuungsplatz nur zeitanteilig belegt, bemisst sich die Gebühr nach dem Verhältnis der belegten Zeit zur Betreuungszeit nach § 2 Abs. 1.
- (4) Ändert sich die Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder gem. Absatz 1, ist die Änderung der Leitung der jeweiligen Kinderbetreuungseinrichtung unter Angabe des Kalendermonats, in dem die Änderung eingetreten ist, anzuzeigen. Die Benutzungsgebühren werden für den Kalendermonat neu festgesetzt, der auf den Kalendermonat folgt, in dem die Änderungen angezeigt wurden.

§ 6 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner sind die Sorgeberechtigten des in die Kinderbetreuung aufgenommenen Kindes.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 7 Entstehung/Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschild entsteht zu Beginn des Veranlagungszeitraumes (§ 4 Abs. 3), für den der Betreuungsplatz belegt ist.
- (2) Die Benutzungsgebühren werden bei der erstmaligen Benutzung durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Die Festsetzung gilt so lange weiter, bis ein neuer Bescheid oder Änderungsbescheid ergeht.
- (3) Die Gebührenschild wird jeweils zum 1. des Veranlagungszeitraumes (§ 4 Abs. 3) fällig. Für den Monat der erstmaligen Belegung des Betreuungsplatzes wird die Gebührenschild 2 Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Dasselbe gilt für den Fall, dass ein neuer Gebührenbescheid oder Änderungsbescheid ergeht.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. Dezember in Kraft.

Ausgefertigt:

Schefflenz, 10. Dezember 2013

gez. Rainer Houck

Bürgermeister